

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 5

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Generalversammlung der Verlagsgenossenschaft «Der Schweizer Soldat»

Am Samstag, 14. Dezember 1968, tagten die Genossenschafter an der ordentlichen Generalversammlung der Verlagsgenossenschaft «Der Schweizer Soldat» in Zürich. Der Jahresbericht 1967/68 des Präsidenten umfasste zur Hauptsache die geschichtliche Entwicklung der Zeitschrift. Als Markstein darf hervorgehoben werden, dass ab Nr. 1/1968 der «Schweizer Soldat» als Monatszeitschrift herausgegeben wird und Administration und Druck durch die Buchdruckerei Stäfa AG erfolgen. Aus dem Vorstand sind ausgeschieden: Oberst Straub †, Herr Bohny und Major Gubler. Der Vorsitzende dankte den scheidenden Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit in der Genossenschaft. Mit Applaus wurden neu in den Vorstand der Verlagsgenossenschaft gewählt: Wm Georges Kindhauser, Zentralpräsident des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, Oberstlt Fritz Fassbind und Adj Uof Robert Nussbaumer, Mitglied des ZV des SUOV.

Adj Uof R. Nussbaumer

DU hast das Wort

Fünfzig Rappen für Teller und Bestecke

In den Wiederholungskursen beklagen sich unsere Wehrmänner in letzter Zeit über die mehr oder weniger obligatorischen Abgaben, die sie in Wirtschaften, wo sie verpflegt werden, machen müssen, wenn sie aus einem Teller statt aus einer Gamelle essen wollen und wenn sie ein vom Gastwirt geliefertes Besteck beanspruchen. Noch vor wenigen Jahren wurden für den Gebrauch von Essgeschirr pro Tag 10 Rp. einkassiert; später genügten diese 10 Rp. nicht mehr, und man verlangte schon 10 Rp. pro Mahlzeit, also in der Regel etwa 30 Rp. pro Tag, sofern die Einheit im Restaurant und nicht im Felde draussen verpflegt wurde. Die Forderungen scheinen aber immer weiter zu gehen. Heute werden schon 20 Rp. pro Mahlzeit oder 60 Rp. pro Tag einkassiert, obschon stets einige Soldaten in die Küche detachiert werden, um das von der Einheit gebrauchte Geschirr abzuwaschen. Sollten ein Teller oder eine Tasse in die Brüche gehen, so muss die beschädigte Ware von der Einheit oder vom Pechvogel, der Scherben hinterliess, ersetzt werden. Da in der Regel auch die Tische und der Fussboden des Esslokals von der Truppe gereinigt werden, entstehen dem Wirt keine besonderen Kosten für das von der Truppe verwendete Geschirr und Besteck. Die von jedem einzelnen Soldaten für dessen Gebrauch geleistete Entschädigung ist mit 60 Rp. pro Tag bei einem Sold von Fr. 3.20 reichlich gut bemessen, besonders wenn wir berücksichtigen, dass zu den Mittags- und ganz besonders zu den abendlichen Mahlzeiten fast jeder Soldat ein Getränk bestellt, das vom Kunden zum vollen Konsumpreis berappt wird, obschon die WK-Teilnehmer nicht freiwillig oder zu ihrem besonderen Vergnügen eingerückt sind. Sie werden zwar nicht zu einer Konsumation gezwungen, aber es zählt in den meisten Restaurants zum guten Ton, dass «etwas bestellt» wird. Man mag diese Abgaben, denen sich der Soldat nur entziehen kann, wenn er gewillt ist, aus der eigenen Gamelle zu essen, für unbedeutend halten. Immerhin werden rund 20 Prozent des Soldes in gewissen Restaurants für den Gebrauch des

Geschirrs verwendet, und das, scheint mir, ist doch einfach zuviel. Unter den Gastwirten gibt es freilich ländliche Ausnahmen, die genug Verständnis für den Wehrmann aufbringen, um ihm den WK auch in finanzieller Hinsicht zu erleichtern. Für P. H.

Schweizerische Armee

Neuerungen in der militärischen Ausbildung

Mit Beschlüssen vom 9. Dezember 1968 hat der Bundesrat verschiedene Neuerungen im Bereich der militärischen Ausbildung getroffen. Diese betreffen im wesentlichen folgende Massnahmen:

1. Offiziersausbildung

Der in den letzten Jahren verschiedentlich revidierte Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildungsdienste der Offiziere wurde vollständig neu gefasst und damit den Neuerungen der Truppenordnung angeglichen. Nachdem bereits mit einem Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1968 der Teilnehmerkreis für die taktischen Kurse I und II der Fliegergruppe neu umschrieben und die Ausbildungsdienste der angehenden Frühwarnoffiziere festgelegt worden waren, wurde mit dem neuen Beschluss der Neuorganisation der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie der Umgestaltung der Abteilung für Territorialdienst und Luftschatztruppen und den damit notwendig gewordenen Anpassungen Rechnung getragen.

Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember regelt nun in insgesamt 119 Artikeln sämtliche für die Beförderung, die Ausbildung und die Weiterbildung der Offiziere der Armee vorgeschriebenen Schulen und Kurse. Die recht komplizierte Ordnung wurde insofern übersichtlicher gegliedert, als die Schulen und Kurse nach den Zuständigkeiten der Kommandanten, der Dienststellen und der Truppenverbände neu gegliedert wurden.

2. Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier

Artikel 4 Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier wurde dahingehend ergänzt, dass in Zukunft neben den Trompeterkorporalen auch Tambourenkorporale anstelle eines Wiederholungskurses zu einem Spielführerkurs I einberufen werden können. Somit haben auch die Tambourenkorporale inskünftig die Möglichkeit, zum Wachtmeister befördert und als Gehilfe des Regimentsspielführers für besondere Aufgaben eingesetzt zu werden.

3. Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse

Eine weitere Änderung betrifft Artikel 13 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse, der die Dienstleistungspflicht des in den Territorialregionsstäben eingeteilten oder zu diesen Stäben vorübergehend abkommandierten *Mobilmachungspersonals* regelt. Inskünftig können Offiziere und Angehörige des Hilfsdienstes der Funktionsstufen 1a bis 3 dieser Stäbe zu Dienstleistungen von jährlich bis zu 20 Tagen aufgeboten werden,

während Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und Angehörige des Hilfsdienstes der Funktionsstufen 4 bis 6 jährlich höchstens zu 10 Tagen herangezogen werden können. Die zu den Stäben der Territorialregionen vorübergehend abkommandierten Dienstpflichtigen schliesslich können jährlich zu einer *Mobilmachungsübung* von bis zu 3 Tagen Dauer aufgeboten werden.

4. Instruktionsdienste des Hilfsdienstes

Nachdem bisher gemäss Artikel 1 lit. a des Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1962 über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes das Personal der *Atomwarnposten* des Warndienstes in sechs-tägigen Einführungskursen auf seine Aufgaben innerhalb der Atomwarnorganisation des Territorialdienstes vorbereitet worden ist, wurden auf den 1. Januar 1969 die Atomwarnposten von den Fliegertruppen übernommen und in den Fliegerbeobachtungs- und Melddienst eingegliedert. Damit erhalten sie ihre Grundausbildung inskünftig in den Einführungskursen des Fliegerbeobachtungs-Hilfsdienstes, die 34 Tage dauern.

*

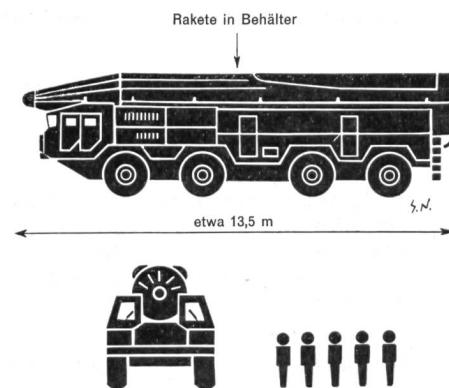
Der Unterstabschef Planung im Eidgenössischen Militärdepartement, Oberstdivisionär Wildbolz, sprach im Rahmen eines Kolloquiums über Probleme der Infrastruktur, das vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH während des Wintersemesters durchgeführt wird, über das Thema: «Ziele des Infrastrukturausbau — Spekulationen.» Er trat in diesem Zusammenhang für eine enge Zusammenarbeit zwischen Armee und Industrie einerseits oder Armee und Forschung anderseits ein, um nur zwei Sektoren zu nennen. Er wies auch darauf hin, dass die militärische Planung im engen Kontakt mit Instituten und Laboratorien der ETH steht, deren Forschungsarbeiten für die Armee von grösstem Nutzen sind.

*

Oberst Hans Neuenschwander, Kreiskommandant von Konolfingen, trat auf Jahresende von seinem Posten zurück, den er während 22 Jahren mit Auszeichnung ver-

Panzererkennung

SOWJETUNION



SELBSTFAHR-RAKETENWERFER
(NATO Code Name «SCALEBOARD»)

Baujahr 1967